

**Kontrollblatt**  
**zur öffentlichen Bekanntmachung**  
**von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen**

Betr.: Förderdiplom für gemeinnützige Vereine

1. Die Satzung wurde in der GV-Sitzung am 08.05.12 Beschluss-Nr. GV-..... beschlossen.
2. Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 08.05.2012
3. Die Ausfertigung der Bekanntmachungsanordnung erfolgte am 09.05.2012
4. Die Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ..... angezeigt.  
Diese genehmigte die Satzung mit Schreiben vom ..... unter dem Az. ....
5. Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nr. .... vom ..... im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.
6. Austausch/Änderung im Internet/Infoaustausch WS Internet erl. am: .....
7. Nach Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung z.d.A. am .....
8. Die vorstehende Satzung tritt am ..... außer Kraft.

Sitzungsdienst

# Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Jeder kann in die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine während der allgemeinen Öffnungszeiten (jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Einsicht nehmen.

Eichwalde, 09.05.2012

Bernd Speer  
Bürgermeister



# Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

Die Gemeinde Eichwalde stellt in Anerkennung der Leistungen und Initiativen freier Träger Haushaltsmittel zur Förderung gemeinnütziger Arbeit auf Antrag und im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes zur Verfügung.

Die Förderung bezieht sich nur auf gemeinnützige Vereine mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Eichwalde, die beim Finanzamt und im Vereinsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Eichwalde durch freie Träger an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Sie wird vorrangig für soziale, sportliche, künstlerische, kulturelle und ökologische Projekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, gewährt.
- 1.2. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

## 2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Die Förderung erfolgt als Zuwendung zu den unbedingt erforderlichen als Kosten verrechenbaren Zweckaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Fehlbedarfsfinanzierung)..
- 2.2. Jedes Projekt kann nur einmal und nur in der eingereichten Fassung gefördert werden. Eine Kombination mit anderen finanziellen Zuwendungen der Gemeinde für das gleiche Projekt ist ausgeschlossen.
- 2.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat einen Eigenanteil zu erbringen und sich vorrangig um eine Drittfinanzierung zu bemühen.

## 3. Antragsverfahren

- 3.1. Förderanträge müssen bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr vorliegen. Nur vollständige und fristgemäß eingegangene Anträge können förderfähig sein.
- 3.2. Der Antrag ist schriftlich auf den Antragsformularen der Gemeinde Eichwalde mit entsprechender Begründung bei der Gemeinde Eichwalde, Haupt- und Ordnungsverwaltung einzureichen.
- 3.3. Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer und Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
  1. ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  2. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen,

3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine, Teilnehmer und der Zeitraum der Maßnahme ersichtlich sind und ,
  4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere mit Angabe der Gesamtkosten, Eigenleistungen, Drittmittel und bereits beantragter Fördermittel.
- 3.4. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichnende übernimmt damit die Verantwortung und Haftung gegenüber der Gemeinde Eichwalde.
  - 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Dies gilt auch für Maßnahmen, mit denen vor Entscheidung über die Bewilligung begonnen wurde.
  - 3.6. Die Förderanträge werden im Kultur- und Sozialausschuss beraten und empfohlen. Der Hauptausschuss entscheidet dann auf Grundlage dieser Empfehlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - 3.7. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid zur Bewilligung oder Nichtbewilligung.

#### **4. Verwendungsnachweis**

- 4.1. Der Antragssteller hat die bewilligten Fördermittel nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 4.2. Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn und Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verändert werden.
- 4.3. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller fristgemäß einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgesehenen Zielen gegenüberzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend des Finanzierungsplan summarisch auszuweisen. Einer Vorlage der Bücher und Belege bedarf es nicht.
- 4.4. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 4.5. Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, für Prüfungszwecke alle erforderlichen Unterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

## 5. Widerruf und Ausschluss der Bewilligung

- 5.1. Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Werden die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt oder die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert werden. Hierzu ergeht ein Rückforderungsbescheid
- 5.2. Neue Anträge können nur gefördert werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen fristgemäß vorgelegt wurde und abschließend geprüft werden konnte.

## 6. Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine vom 11.02.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 09.05.2012

  
Bernd Speer  
Bürgermeister

